

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 08.04.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

71.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2004	150
72.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2004	153
73.	Bekanntmachung der 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rümmer vom 25.02.1980	155
74.	Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	157

B. Nichtamtlicher Teil

71.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 19.12.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	99.163.500,-- EUR
in der Ausgabe auf	122.618.600,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	14.989.300,-- EUR
in der Ausgabe auf	14.989.300,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	37.838.900,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	37.838.900,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	2.807.600,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	2.807.600,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	3.225.300,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	3.225.300,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	30.000,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	30.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.214.700,-- EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg wird auf 850.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.666.700,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Krankenhauses St. Marienberg werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses St. Marienberg in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2004 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
 - 53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
 - 54,5 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
 - 56,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
 - 47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der
 - Schlüsselzuweisung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG,
 - 53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf:
 - 47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf:
 - 99 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
 - 102 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
 - 102 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf:
 - 340 Prozent vom Gewerbesteuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag.

Helmstedt, den 23.12.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Kilian

(Kilian)
Landrat

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 NGO, § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Braunschweig am 01.04.2004 unter dem Aktenzeichen 202.10302-54 (04) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.04.2004 bis 16.04.2004 und vom 19.04.2004 bis 21.04.2004 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 06.04.2004

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Herzog

(Herzog)
Dezernent

ABl.-Nr. 14 vom 08.04.2004

72.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Warberg** in seiner Sitzung am 12.02.04 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird **festgesetzt**

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 495.000,00 €

in der Ausgabe auf 679.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 459.800,00 €

in der Ausgabe auf 459.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 € festgesetzt**.

§ 5

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A)	310 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer		310 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von **250 €**.

Warberg, 20.02.04

gez. G. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schrecken
Gemeindedirektorin

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2004** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 05.04.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 15.04.04 bis 16.04.04 und vom 19.04.04 bis 23.04.04 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Warberg, den 06.04.2004

gez. Schrecken
Gemeindedirektorin

(L.S.)

ABl.-Nr. 14 vom 08.04.2004

**4. Änderung
der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus Rümmer
vom 25.02.1980**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in seiner Sitzung am 08.12.2003 folgende 4. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Rümmer vom 25.02.1980 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung		Veranstaltungen			
		Privat	Öffentlich	Auswärtige	
				Privat	Öffentlich
		€	€	€	€
Saal mit Bühne und Theke					
a) ohne Heizung	1. Tag	31,00	77,00	61,00	153,00
	2. Tag	20,00	26,00	41,00	51,00
b) mit Heizung	1. Tag	46,00	92,00	92,00	184,00
	2. Tag	31,00	46,00	61,00	92,00
Raum vor dem Kindergarten	je Tag	8,00	15,00	15,00	31,00
- Abwaschraum -					
Raum links vom Haupteingang	je Tag	10,00	15,00	20,00	31,00
- kleine Küche -					
Küche	je Tag	20,00	31,00	41,00	61,00
Raum Kindergarten	je Tag	10,00	31,00	20,00	61,00
Reinigungskosten	je Reinigung	12,00	23,00	23,00	46,00
alle Räume und Saal					
Reinigungskosten	je Reinigung	4,00	8,00	8,00	15,00
alle Räume ohne Saal					
Gestellung von Tischtüchern	je Stück	0,50	1,00	1,00	2,00

Benutzung des Geschirrs = -,26 € pro Teilnehmer

Strom kw/h = -,13 €

Benutzung des Kühlhauses = 5,00 € pro Tag

Liegt bzw. liegen bei einer zweitägigen im Zusammenhang stehenden Benutzung durch einen Berechtigten (z. B.: Polterabend und Hochzeit) ein oder mehrere Tage zwischen den beiden Nutzungstagen, so gilt der letzte Tag als 2. Tag.

Gebühr - (außer Haus)

a) Für 1 Tisch bzw. Tafel je Stück 2,00 €

b) Für 1 Stuhl je Stück 0,50 €

§ 2

Diese 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rümmer tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Groß Twülpstedt, den 15. März 2004

gez. Schlichting

(L.S.)

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 14 vom 08.04.2004

74.

**Bekanntmachung der
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

Aus dem Straßenverzeichnis I wird entfernt:
-Rosmarinstraße

In das Straßenverzeichnis I wird aufgenommen:

- Rosmarinstraße ab Einmündung Edelhöfe bis südlicher Grenzpunkt von Flst. 2337/ 16 der Flur 3 von Helmstedt

In das Straßenverzeichnis II wird aufgenommen:

- Rosmarinstraße ab südlicher Grenzpunkt von Flst. 2337/ 16 der Flur 3 von Helmstedt bis zur Einmündung Streplingerode

Aus dem Straßenverzeichnis III wird entfernt:
-Rosmarinstraße (Fahrbahn)

In das Straßenverzeichnis III wird aufgenommen:

- Rosmarinstraße ab Einmündung Edelhöfe bis südlicher Grenzpunkt von Flst. 2337/ 16 der Flur 3 von Helmstedt (Fahrbahn)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Helmstedt, den 25.03.2004

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 14 vom 08.04.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian